



Den Job ausüben

Professionalität bringt Ihnen Vorteile

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind für viele Menschen eine wichtige Serviceleistung, die Erleichterung im Alltag schafft, und es ermöglicht, mehr Zeit mit der eigenen Familie zu verbringen, sich Hobbys oder dem beruflichen Fortkommen zu widmen.

Die Leistungen sollten von qualifiziertem Personal erbracht werden, das hauswirtschaftliche, pflegerische und/oder erzieherische Fähigkeiten, Lebens- und Berufserfahrungen und einen ausgeprägten Sinn für die Dienstleistungen mitbringt. Das wird in einem professionellen und vertrauensvollen Umgang mit den Kundinnen und Kunden deutlich. Dazu zählt auch die Wahrung der Privatsphäre. Durch notwendige Versicherungen erhalten Kundinnen und Kunden rechtlich abgesicherte Leistungen. Professionelle Unternehmen beraten vor dem ersten Einsatz fachkundig und planen ihren Einsatz sorgfältig.

Welche haushaltsnahen Dienstleistungen gibt es?

Außer den Tätigkeiten im und um den Haushalt (Reinigung, Wäsche, Gartenarbeit, Reparaturen) gibt es noch weitere Tätigkeiten, die professionelle Dienstleisterinnen und Dienstleister für Sie übernehmen. Es kann zwischen sachbezogenen hauswirtschaftlichen und personenbezogenen Tätigkeiten unterschieden werden.

Reinigung

Die Reinigung oder Pflege eines Hauses oder einer Wohnung sowie eines Balkons, einer Terrasse oder einer Garage ist eine haushaltsnahe Dienstleistung. Diese können Sie als professionelle Haushaltshilfe für andere übernehmen.

Wäschepflege

Waschen, trocknen, bügeln, falten, Knöpfe annähen, Löcher stopfen: All dies sind haushaltsnahe Dienstleistungen, die Sie als professionelle Dienstleisterin oder als professioneller Dienstleister übernehmen können.

Gartenarbeit

Die Hecken im Vorgarten schneiden oder den Rasen regelmäßig mähen – beides können Sie als professionelle Haushaltshilfe für andere übernehmen.

Kleine Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

Bei der Reparatur von Rohren oder beim Verspachteln von Wänden können Sie als professionelle Dienstleisterin bzw. professioneller Dienstleister Privatpersonen unterstützen.

Zubereitung von Mahlzeiten

Wer keine Zeit zum Kochen oder Geschirr spülen hat, er oder sie hat vielleicht einen Job für Sie als persönliche, professionelle Haushaltshilfe.



Einkäufe

Als Haushaltshilfe können Sie den Einkauf für Menschen erledigen, die dafür keine oder nur wenig Zeit aufbringen können.

Aufräumarbeiten

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch das Aufräumen im Haus, der Wohnung oder der Garage.

Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger

Pflegebedürftige Menschen benötigen mehr Unterstützung im Alltag. Als Haushaltshilfe können Sie Personen, die z. B. berufstätig sind und nicht genug Zeit für ihre Verwandten aufwenden können, entlasten.

Unterstützung von Seniorinnen und Senioren

Professionelle Dienstleisterinnen und Dienstleister begleiten ältere Menschen auch zu Arztterminen, falls deren Angehörige selbst nicht genügend Zeit dafür aufwenden können.

Fahrdienste

Gerade in ländlichen Regionen kann der Weg zu einer Behörde oder ins nächste Krankenhaus schon einmal länger sein. Oft ist auch die Anbindung zum öffentlichen Personennahverkehr nicht ideal. Als professionelle Haushaltshilfe können Sie einen Fahrdienst anbieten und Privatpersonen mit dem Auto zu den jeweiligen Einrichtungen fahren.

Kurier- und Botendienste

Der Weg zur Post ist für viele Menschen lang, die Wartezeiten sind ausufernd. Als professionelle Haushaltshilfe können Sie auch Kurier- und Botendienste anbieten.

Unterstützung bei organisatorischen Tätigkeiten

Manchen Menschen fällt es schwer, nach der Arbeit noch Briefe an Behörden zu schreiben oder lange Telefonate mit Servicestellen zu führen. Eine professionelle Haushaltshilfe kann diese Tätigkeiten für andere übernehmen.

Haus- und Tiersitting

Als professionelle Haushaltshilfe können Sie andere Menschen z. B. dabei unterstützen, den Hund auszuführen oder die Katzen während des Urlaubs zu füttern.

Welche Tätigkeiten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen?

Medizinische Alten- und Krankenpflege

Langfristige Pflegetätigkeiten gehören nicht zum Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen.

Pädagogische Betreuung

Die Erziehung von Kindern ist keine haushaltsnahe Dienstleistung.



Spezielle Handwerkerleistungen

Der Umbau oder komplette Neubau größerer Gebäudeteile durch professionelle Dienstleisterinnen und Dienstleister zählt nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Welche Unternehmensformen gibt es?

Haushaltsnahe Dienstleistungen werden von haushaltsnahen Dienstleistungsbetrieben, Vermittlungsdiensten, ambulanten Pflegediensten und Nachbarschaftshilfen angeboten.

Auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten mit Serviceangeboten zum Thema haushaltsnahe Dienstleistungen mehr Zeit für Beruf und Familie ermöglichen. Oft sind solche Serviceleistungen mit wenig Aufwand für das Unternehmen verbunden. Und: Viele Angebote sind steuerlich begünstigt. Weitere Informationen hierzu bietet das „Checkheft familienorientierte Personalpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ des Unternehmensnetzwerkes [„Erfolgsfaktor Familie“](#).

Haushaltsnahe Dienstleistungsbetriebe

Als Dienstleistungsunternehmen oder selbstständige, professionelle Dienstleisterin oder selbstständiger Dienstleister liefern Sie meistens „alles aus einer Hand“ – von der Beratung und Information über mögliche Leistungen und Kosten bis zur Ausführung der Arbeiten durch qualifizierte Fachkräfte.

Zusatzinformation: Solo-Selbstständige und Hauswirtschaftliche Fachservices (HWF) in Bayern

Dienstleisterinnen und Dienstleister, die als sogenannte Solo-Selbstständige arbeiten, sind bundesweit vertreten. In Bayern gibt es darüber hinaus sogenannte Hauswirtschaftliche Fachservices (HWF). Die HWF sind regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Privathaushalte. Sie vermitteln die Anfragen an die selbstständigen Dienstleistenden weiter, die bei ihnen registriert sind. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen dem Privathaushalt und der selbstständigen Dienstleisterin bzw. dem selbstständigen Dienstleister geschlossen.

Vermittlungsdienste

Außer Unternehmen, die Dienstleistungen wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten direkt erbringen, gibt es Anbieter, die Haushaltshilfen vermitteln oder über haushaltsnahe Dienstleisterinnen und Dienstleister informieren. Solche Vermittlungsdienste oder auch Dienstleistungsagenturen operieren häufig in lokalen Begegnungsräumen und Einrichtungen wie Nachbarschafts- oder Stadtteilzentren, in Gemeindehäusern oder Mehrgenerationenhäusern (MGH).



Immer häufiger werden Dienstleistungen auch über Plattformen im Internet vermittelt. Bei den darüber vermittelten Dienstleistenden handelt es sich oft um (Solo-) Selbstständige und nicht um sozialversicherungspflichtig angestellte Beschäftigte.

Ein Vermittlungsdienst stellt grundsätzlich den Kontakt zwischen Kundinnen und Kunden sowie Dienstleistenden her, er erbringt also auch eine Dienstleistung. Für diese Vermittlung fällt daher oftmals eine Gebühr an und es wird ggf. ein entsprechender Vertrag über die Vermittlungsleistung geschlossen. Manchmal übernehmen Vermittlungsportale auch die Rechnungsausstellung und die Zahlungsverweiterung an die Dienstleisterinnen und Dienstleister. Die eigentliche haushaltsnahe Dienstleistung wird jedoch von einer dritten Partei erbracht.

Ambulante Pflegedienste

Auch ambulante Pflegedienste bieten haushaltsnahe Dienstleistungen an, denn gerade hilfs- und pflegebedürftige Menschen benötigen neben der pflegerischen auch eine hauswirtschaftliche Versorgung, etwa Hilfe bei der Hausarbeit oder bei der Erledigung von Einkäufen.

Was Sie als Dienstleisterin bzw. Dienstleister wissen müssen:

Die von Pflegediensten angebotenen Dienstleistungen für den Haushalt können in der Regel nicht nur von pflegebedürftigen Personen genutzt werden, sondern von allen, die sich für eine Haushaltshilfe interessieren. Die Abrechnung erfolgt dann privat.

Nachbarschaftshilfen

Wenn Personen sich innerhalb ihrer Stadtteile, in Gemeinden, in Nachbarschaften oder in Vereinskreisen gegenseitig helfen oder unterstützen, spricht man von Nachbarschaftshilfe. Das sind meistens ehrenamtliche Tätigkeiten, weil sie als unregelmäßig und unentgeltlich erbrachte Gefälligkeiten gelten. In manchen Regionen und Bundesländern (z. B. in Baden-Württemberg) ist die Nachbarschaftshilfe stärker organisiert. So können Nachbarschaftshilfen auch etablierte Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen sein.

Diese Nachbarschaftshilfen befinden sich meist in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, Sozialstationen oder Kirchengemeinden. Die Dienstleistungen werden von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erbracht, die häufig für gewisse Leistungsbereiche weiterqualifiziert werden. Besonders in den Leitungs- und Organisationsebenen finden sich oft hauswirtschaftliche Fachkräfte. Viele der sogenannten Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale). Es gibt aber auch Helferinnen und Helfer, die nicht ehrenamtlich arbeiten, sondern auf Basis einer geringfügigen oder auch Voll- oder Teilzeitbeschäftigung bei den Dienstleistungsanbietern angestellt sind.



Diese Beschäftigungsarten gibt es

Wenn Sie selbst als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber eine Haushaltshilfe einstellen möchten, dann gibt es dafür grundsätzlich zwei Möglichkeiten: eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) oder eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung. Die Wahl der Beschäftigungsart ist in erster Linie von der Höhe des monatlichen Verdienstes der oder des Dienstleistenden abhängig. Beide Arten unterscheiden sich für Sie vor allem in den Anforderungen, Kosten und Abgaben. Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten unterliegen dabei vereinfachten Verfahren.

1. Minijobs in Privathaushalten

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) liegt vor, wenn das sogenannte Arbeitsentgelt Ihrer Haushaltshilfe, also das Gehalt, regelmäßig 450 Euro im Monat nicht überschreitet.

Als Minijobberin oder Minijobber muss Ihre Haushaltshilfe keine Beiträge zur Sozialversicherung zahlen – mit Ausnahme der Rentenversicherung. Hier zahlt sie einen von Beitrag in Höhe von 13,7 Prozent. Von der Rentenversicherungspflicht kann sie sich befreien lassen.

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber im Privathaushalt führen pauschal Beiträge zur Rentenversicherung und zur Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von jeweils 5 Prozent ab. Dazu kommen (geringe) Umlagebeiträge wie die Insolvenzgeldumlage (sogenannte Umlage U2), Mutterschaftsaufwendungen und ggf. eine Umlage zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Umlage U1). Ebenso kommen Beiträge zur Unfallversicherung und eine pauschale Steuer von 2 Prozent hinzu – es sei denn, die Minijobberin bzw. der Minijobber wählt die sogenannte individuelle Besteuerung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Seite „Privathaushalte als Arbeitgeber“ der [Minijob-Zentrale](#).

Über das sogenannte Haushaltsscheck-Verfahren können Sie Minijobberinnen und Minijobber als Haushaltshilfe an- und abmelden. Weitere Informationen zur Anmeldung einer Minijobberin bzw. eines Minijobbers finden Sie [hier](#) und speziell zum Haushaltsscheck-Verfahren [hier](#).

Vorteile der Minijob-Anmeldung für Sie als Arbeitgeberin und Arbeitgeber im Haushalt:

- › Unbürokratische Anmeldung des Arbeitsverhältnisses
- › Günstige Abgaben für Ihren Haushalt
- › Steuervorteil für die Beschäftigung einer angemeldeten Haushaltshilfe
- › Sicherheit durch gesetzliche Unfallversicherung
- › Rückerstattung von 80 Prozent der Aufwendungen im Krankheitsfall und 100 Prozent für Aufwendungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

Vorteile der Minijob-Anmeldung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- › Erwerb von Rentenansprüchen
- › Sicherheit durch gesetzliche Unfallversicherung



2. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Wenn das Gehalt Ihrer Haushaltshilfe über 450 Euro pro Monat liegt, dann handelt es sich grundsätzlich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Das bedeutet, Ihre Haushaltshilfe muss in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung versichert werden. Das Haushaltsscheck-Verfahren findet keine Anwendung.

Wenn Sie zum ersten Mal eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten anmelden, benötigen Sie für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine sogenannte Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird auf Antrag vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben. Sie können den Antrag über das Internet [hier](#) stellen. Der Antrag kann aber auch telefonisch erfolgen. Den Betriebsnummern-Service erreichen Sie kostenfrei unter der folgenden Telefonnummer: 0800 4 5555 20.

Tip: Haben Sie früher schon einmal jemanden – auch im Haushaltsscheck-Verfahren – beschäftigt, gilt die dabei vergebene Betriebsnummer für Ihren privaten Haushalt weiter.

Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt durch Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei der zuständigen Einzugsstelle. Die zuständige Einzugsstelle ist die gesetzliche Krankenkasse Ihrer Haushaltshilfe. Dort bekommen Sie auch nähere Informationen zur Höhe der im Einzelnen zu leistenden Abgaben.

Wegen der steuerlichen Behandlung müssen Sie mit Ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen. Und: Sie müssen Ihre Haushaltshilfe beim Unfallversicherungsträger anmelden. Eine Übersicht der für Sie zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand finden Sie [hier](#).

Sonderfall Midijob

Erhält Ihre Haushaltshilfe ein monatliches Gehalt zwischen 450,01 und 850,00 Euro, spricht man von einem Midijob (sogenannte Gleitzone). Der Midijob ist auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt aber eine Besonderheit: Die Haushaltshilfe muss bei Beschäftigungen in dieser Gleitzone nur einen geringeren Sozialversicherungsbeitrag zahlen. Dieser beträgt bei 450,01 Euro ca. 15 Prozent des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 Prozent bei 850,00 Euro Arbeitsentgelt an. Die Haushaltshilfe kann auf die Anwendung dieser Gleitzone Regelung verzichten.

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber haben dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen. Die Beitragsanteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und die der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers können mithilfe des [Gleitzonerechners der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See](#) berechnet werden.



Welche allgemeinen Regelungen gelten?

Grundsätzlich sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (dazu gehören auch die Minijobberinnen und Minijobber) arbeitsrechtlich den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte haben somit ebenso wie Vollzeitbeschäftigte bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Beispiel Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen, Niederschrift über die wesentlichen Arbeitsbedingungen, Anspruch auf ein schriftliches Arbeitszeugnis.

Arbeitszeiten – so lange dürfen Ihre Haushaltshilfen arbeiten

Höchst Arbeitszeiten

Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Ruhepausen und Ruhezeiten

Es dürfen höchstens sechs Stunden ohne Pause gearbeitet werden. Bei einer Arbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden besteht Anspruch auf 30 Minuten, bei mehr als neun Stunden auf 45 Minuten Ruhepause. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens elf Stunden vorgeschrieben. Für Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten Sonderregelungen: Die Ruhepause kann auf zehn Stunden verkürzt werden, wenn dies innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

Nacht- und Schichtarbeit

Die werktägliche Nachtarbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten (Verlängerung auf bis zu zehn Stunden nur, wenn innerhalb eines Monats oder vier Wochen durchschnittlich acht Stunden nicht überschritten werden). Nachtarbeitsstunden sind durch eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das Bruttoentgelt auszugleichen.

Sonn- und Feiertagsruhe

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 0 und 24 Uhr nicht beschäftigt werden. In Privathaushalten dürfen sie an Sonn- und Feiertagen arbeiten, wenn die Tätigkeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Als Ausgleich ist hierfür (innerhalb von 14 Tagen) ein Ersatzruhetag zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen jedoch beschäftigungsfrei bleiben.

Im [Arbeitszeitgesetz](#) können Sie die detaillierten Regelungen nachlesen.



Diesen Urlaubsanspruch haben Haushaltshilfen

Angestellte im Privathaushalt haben einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, auch in einem Minijob oder Midijob. Der jährliche Urlaubsanspruch muss mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktage betragen (Sechs-Tage-Woche gemäß Gesetz, Montag bis Samstag). Der Urlaub ist entsprechend der realen Arbeitszeit (Werktage pro Woche) umzurechnen.

Gehalt – wichtige gesetzliche Regelungen

In Deutschland gilt seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto (je Stunde). Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber ist zur Zahlung dieses Mindestlohns verpflichtet, auch Privathaushalte. Das Gehalt ist in regelmäßigen Abständen zu zahlen, mindestens jedoch einmal im Monat.

Ein Teil des Gehalts kann für Beschäftigte im Haushalt auch in Form von Sachleistungen, zum Beispiel Kost und Logis, erfolgen, allerdings nur im Einvernehmen und nach vorheriger Absprache mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer und nur dann, wenn dies dem Interesse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Zumindest der unpfändbare Teil des Arbeitsentgelts muss in Geld vergütet werden. Weitere Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn finden Sie [hier](#).

Schwarzarbeit ist keine Lösung!

Häufig glauben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Haushaltshilfen, dass Schwarzarbeit besser ist – mehr Geld, weniger Aufwand, einfach und unkompliziert. Das ist ein Trugschluss! Schwarzarbeit ist illegal und kann mit hohen Geldzahlungen und sogar Gefängnis bestraft werden. Beide Parteien tragen ein hohes Risiko. Sie als Haushaltshilfe sind nicht ausreichend versichert und könnten leicht betrogen werden.

Kündigung – das müssen Sie wissen

Auch für geringfügig Beschäftigte und vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Privathaushalt gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen. Dies sind Mindestfristen bei Kündigungen sowie Anspruch auf Freizeit für die Suche einer neuen Anstellung nach einer Kündigung. Soweit im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, gilt Folgendes:

- Die gesetzliche Mindestkündigungsfrist beträgt für beide Parteien grundsätzlich vier Wochen. Eine Kündigung kann zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats ausgesprochen werden.
- Wenn eine Probezeit vereinbart ist, beträgt die Kündigungsfrist nur zwei Wochen. Für eine Kündigung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist jedoch, wenn das Arbeitsverhältnis bereits zwei Jahre oder länger andauert. Die genaue Staffelung hierzu ist in § 622 BGB geregelt.



- › Auf Verlangen ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach der Kündigung eine angemessene Zeit zur Suche einer neuen Anstellung einzuräumen.
- › Bei einer ordentlichen Kündigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber berechtigt, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist bei Fortzahlung des üblichen Arbeitsentgelts ganz oder teilweise von der Arbeit freizustellen.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz finden Sie [hier](#).

Arbeitszeugnis – diese Rechte haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Anrecht auf ein Arbeitszeugnis, wenn ihr Arbeitsverhältnis endet. Dies kann ein einfaches Arbeitszeugnis sein, in dem die persönlichen Daten von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sowie die Angaben zur Dauer und Art der Beschäftigung vermerkt sind. Ein ausführlicheres, sogenanntes qualifiziertes Arbeitszeugnis enthält zusätzlich auch eine Beurteilung der erbrachten Leistungen und der Arbeitsbereitschaft, Fähigkeiten, Belastbarkeit und des Sozialverhaltens der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Wichtig: Das Arbeitszeugnis muss spätestens auf den letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses datiert sein.

Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen

Grundsätzlich gilt auch für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Arbeitsschutzrecht, wenn sie einen Arbeitsvertrag vorweisen können. Für Migrantinnen und Migranten, die in Privathaushalten tätig sind, legt das Übereinkommen 189 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bestimmte Vorgehensweisen zur Vertragsgestaltung inklusive der geltenden Arbeitsbedingungen fest. Zudem sind Rückführung und Rückführungskosten geregelt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben außerdem kein Recht darauf, ihren Angestellten Reise- und Identitätsdokumente zu entziehen.

Die [Zentrale Auslands- und Fachkräftevermittlung](#) (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit vermittelt gebührenfrei und in Kooperation mit den Arbeitsbehörden anderer europäischer und außereuropäischer Länder Haushaltshilfen in deutsche Haushalte. Ziel ist dabei eine sozialversicherungspflichtige Anstellung im Privathaushalt, wobei sich die Bezahlung an den gültigen Manteltarifverträgen der Hauswirtschaft orientieren soll.